

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Referat Kunst, Kulturelles Erbe u. Volkskultur
Landhausgasse 7
8010 Graz

E-Mail: kultur@stmk.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.261.324

BMWKMS - I/A/5 (Ministerratsdienst,
Rechnungshof und parlamentarische
Angelegenheiten)

Elke Wyszata
Sachbearbeiterin

elke.wyszata@bmwksms.gv.at
+43 1 716 06-664894
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Ihre GZ: ABT09-258398/2015-38

Begutachtung - Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festlegung des Schutzgebietes nach dem Ortsbildgesetz 1977 in der Stadtgemeinde Köflach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundeskanzleramt hat das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport mit dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf befasst.

Es wird dazu seitens des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport wie folgt Stellung genommen:

Die Stadtgemeinde Köflach beabsichtigt, das Schutzgebiet nach dem Ortsbildgesetz 1977 zu ändern. Das zuerst 1984 festgelegte Schutzgebiet wurde 2007 und zuletzt 2011 zur Bereinigung von Konfliktzonen verkleinert und folgte jeweils den Feststellungen in Ortsbild-Gutachten und Empfehlungen der Ortsbildkommission. Im Rahmen einer Ortsbildbesichtigung 2015 wurden erneut Konfliktzonen in der Vollzugspraxis des Ortsbildgesetzes thematisiert und im Zuge der Überarbeitung des Ortsbildkonzeptes wurden diese gutachtlich untersucht.

Im Gutachten vom 04.04.2024 wird in der Zone 1 (Ortsgebiet Köflach) der Bereich Judenburgerstraße stadtauswärts nach Westen ab der Kreuzung Fabrikstraße bzw. das Objekt Judenburgerstraße 30 als Gebiet ohne prägenden Ensemblecharakter nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 identifiziert. So wurde auch in der Zone 2 (Unterpichling-Kolonieweg) der unbebauten Grundstücksfläche im Norden der Koloniesiedlung weder eine Schutzwürdigkeit noch eine Sichtzonenwirkung identifiziert. In der Zone 3 (Pichling-Dorf) wurde die zeitgenössische Einfamilienhaus-Bebauung entlang des Bergwegs und im Norden der Pichlingerstraße, als in keinem Zusammenhang mit dem Schutzzonencharakter des dörflichen Kerns von Pichling mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen und deren Sichtzonencharakter stehend, herausgearbeitet, wodurch ein Widerspruch zu § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 besteht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ortsbildgesetz 1977 erstreckt sich der Anwendungsbereich auf jene Gemeindeteile, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadt- und Ortsbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer organischen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiete).

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine geringfügige Anpassung des ursprünglichen Schutzgebietes, welche nicht im Widerspruch zu den fachlichen Zielen der Abteilung Architektur, Baukultur, Denkmalschutz und UNSECO-Welterbe steht.

Der vorliegende Entwurf wird daher zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, 27. März 2026

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Martin Sauseng